

**Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht**

**BAV Bayerischer Apothekerverband e.V.**

**Andreas von Schmidt-Pauli  
Dipl.-Betw. / Steuerberater  
von Schmidt-Pauli und Partner  
Maximiliansplatz 21  
80333 München  
Email: [info@vsp-partner.de](mailto:info@vsp-partner.de)  
Internet: [www.vsp-partner.de](http://www.vsp-partner.de)**

# Ablauf

<b>09:00 - 10:45</b>	<b>Einkommensteuer</b>
<b>10:45 - 11:00</b>	<b>Kaffeepause</b>
<b>11:00 - 12:30</b>	<b>Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung</b>
<b>12:30 - 13:00</b>	<b>Fragen</b>

# Aufkommen der Steuerarten in TSE€

BMF - I A 6

Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) - in Tsd. Euro -

- Bundesgebiet insgesamt -

- nach Steuerarten -

Übersicht 1

Steuerart	Kalenderjahr		Änderung ggü Vorjahr in vH
	2019	2018	
<b><u>Gemeinschaftliche Steuern</u></b>	595.386.284	576.019.841	3,4
Lohnsteuer	219.660.080	208.230.863	5,5
Veranlagte Einkommensteuer	63.711.135	60.415.397	5,5
nicht veranl.St.v.Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	23.485.476	23.176.041	1,3
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschl. ehem. Zinsabschlag)	5.146.445	6.893.401	-25,3
Körperschaftsteuer	32.013.350	33.425.386	-4,2
Steuern vom Umsatz	243.255.526	234.800.469	3,6
davon: Umsatzsteuer	183.112.738	175.437.173	4,4
Einfuhrumsatzsteuer	60.142.788	59.363.296	1,3
Gewerbsteuerumlage	4.700.022	4.968.276	-5,4
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	3.414.250	4.110.007	-16,9
<b><u>Bundessteuern</u></b>	109.548.459	108.586.275	0,9
Energiesteuer	40.682.717	40.881.612	-0,5
Tabaksteuer	14.256.828	14.339.006	-0,6
Branntweinsteuer	2.117.756	2.132.679	-0,7
Alkopopsteuer	1.026	2.475	-58,5
Schaumweinsteuer	383.888	377.730	1,6
Zwischenerzeugnissteuer	19.363	17.475	10,8
Kaffeesteuer	1.060.252	1.036.568	2,3
Versicherungsteuer	14.135.908	13.778.785	2,6
Stromsteuer	6.688.782	6.858.041	-2,5
Kraftfahrzeugsteuer	9.372.266	9.046.955	3,6
Luftverkehrssteuer	1.182.198	1.186.797	-0,4
Kernbrennstoffsteuer	-482	-372	-*,*
Solidaritätszuschlag	19.646.092	18.926.743	3,8
Sonstige Bundessteuern	30	10	*,*
Pauschalierte Einfuhrabgaben	1.833	1.771	3,5
<b><u>Ländersteuern</u></b>	25.849.637	23.912.502	8,1
Vermögensteuer	-54	-103	*,*
Erbschaftsteuer	6.986.874	6.813.077	2,6
Grunderwerbsteuer	15.788.621	14.083.047	12,1
Rennwett- und Lotteriesteuer insgesamt	1.974.755	1.893.999	4,3
Feuerschutzsteuer	482.047	467.144	3,2
Biersteuer	617.392	655.326	-5,8
Sonstige Ländersteuern	2	11	-83,1
<b>Zölle</b>	5.085.031	5.057.054	0,6
<b>Steuereinnahmen insgesamt (ohne reine Gemeindesteuern)</b>	735.869.412	713.575.672	3,1

# Aufkommen nach Ertragshoheit in TSE€

BMF - I A 6

Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) - in Tsd. Euro -

- Bundesgebiet insgesamt -

- nach Gebietskörperschaften -

Übersicht 2

Steuerart	Kalenderjahr		Änderung ggü. Vorjahr in vH
	2019	2018	
<b>Steuereinnahmen des Bundes</b>			
Bundessteuern	109.548.459	108.586.275	0,9
+ Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	271.338.047	264.079.472	2,7
Lohnsteuer (42,5 vH)	93.355.534	88.498.117	5,5
veranl. Einkommensteuer (42,5 vH)	27.077.233	25.676.544	5,5
nicht veranl. Steuern vom Ertrag (50vH)	11.742.738	11.588.021	1,3
Körperschaftsteuer (50vH)	16.006.675	16.712.693	-4,2
Abgeltungsteuer (44 vH)	2.264.436	3.033.096	-25,3
Steuern vom Umsatz	118.944.279	116.512.715	2,1
Gewerbsteuerumlage	1.947.152	2.058.286	-5,4
- EU-MWSt-Eigenmittel	-2.519.762	-2.384.733	-*,*
- EU-BNE-Eigenmittel	-23.316.628	-21.146.928	*,*
- Kompensation Kfz-Steuer	-8.991.764	-8.991.764	*,*
- Konsolidierungshilfen	-800.000	-800.000	*,*
- Regionalisierungsmittel (ÖPNV)	-8.650.818	-8.497.857	*,*
Steuereinnahmen des Bundes vor BEZ	336.607.534	330.844.465	1,7
- Bundesergänzungszuweisungen	-7.555.367	-8.485.798	*,*
Steuereinnahmen des Bundes nach BEZ	329.052.167	322.358.667	2,1
<b>Steuereinnahmen der Länder</b>			
Ländersteuern	25.849.637	23.912.502	8,1
+ Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	272.669.738	263.369.736	3,5
Lohnsteuer (42,5 vH)	93.355.534	88.498.117	5,5
veranl. Einkommensteuer (42,5 vH)	27.077.233	25.676.544	5,5
nicht veranl. Steuern vom Ertrag (50vH)	11.742.738	11.588.021	1,3
Körperschaftsteuer (50vH)	16.006.675	16.712.693	-4,2
Abgeltungsteuer (44 vH)	2.264.436	3.033.096	-25,3
Steuern vom Umsatz	116.056.003	110.841.268	4,7
Gewerbsteuerumlage	2.752.870	2.909.990	-5,4
erhöhte Gewerbesteuerumlage	3.414.250	4.110.007	-16,9
+ Kompensation Kfz-Steuer	8.991.764	8.991.764	0,0
+ Konsolidierungshilfen	800.000	800.000	0,0
+ Regionalisierungsmittel (ÖPNV)	8.650.818	8.497.857	1,8
Steuereinnahmen der Länder vor BEZ	316.961.957	305.571.859	3,7
+ Bundesergänzungszuweisungen	7.555.367	8.485.798	-11,0
Steuereinnahmen der Länder nach BEZ	324.517.324	314.057.657	3,3
<b>EU-Eigenmittel</b>			
Zölle	5.085.031	5.057.054	0,6
MWSt-Eigenmittel	2.519.762	2.384.733	5,7
BNE-Eigenmittel	23.316.628	21.146.928	10,3
EU-Eigenmittel insgesamt	30.921.422	28.588.715	8,2
<b>Steuereinnahmen der Gemeinden</b>			
Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	51.378.500	48.570.633	5,8
Lohnsteuer (15 vH)	32.949.012	31.234.629	5,5
veranl. Einkommensteuer (15 vH)	9.556.670	9.062.310	5,5
Abgeltungsteuer (12 vH)	617.573	827.208	-25,3
Steuern vom Umsatz	8.255.244	7.446.486	10,9

# Einteilung der Steuerarten

Frage: Was sind Steuern?

Steuern sind *Geldleistungen*, die keine *Gegenleistung* für eine besondere Leistung darstellen.

# Einteilung der Steuerarten

Frage: Von wem werden Steuern erhoben?

Sie werden von

*Bund, Ländern und Gemeinden  
sowie den Kirchenbehörden*

all jenen auferlegt, bei denen ein  
*bestimmter Tatbestand* zutrifft (z.B.  
Erzielung von Einkünften)

# Einteilung der Steuerarten

Nach Ertragshoheit			
Bundessteuern Kirchensteuer	Landessteuern	Gemeindesteuern	Gemeinschaftssteuern

Besitzsteuern		Verkehrssteuern	Zölle- und Verbrauchssteuern
vom Einkommen	vom Vermögen	Umsatzsteuer	
<b>Einkommensteuer</b> Lohnsteuer Kapitalertragssteuer	Erbschaftsteuer Grundsteuer	Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer Rennwett- Lotteriesteuer Spielbankabgabe Versicherungssteuer Feuerschutzsteuer	Branntweinsteuer Biersteuer Schaumweinsteuer Mineralölsteuer Tabaksteuer Kaffeesteuer Ökosteuer
Körperschaftsteuer Solidaritatzuschlag <b>Gewerbesteuer</b> Gewerbeertragsteuer	Kirchensteuer (teilw. auf Grundbesitz)		

# Einteilung der Steuerarten

## Einkommensteuer:

Personen ( Subjekt ) Steuer	persönliche Steuerpflicht
Ertragsteuer	Vermögenszuwächse oder Minderungen
Direkte Steuer	
Veranlagungssteuer	pro Veranlagungszeitraum ( Jahr )

## Umsatzsteuer

Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen
indirekte Steuer	
fraktionierte Konsumsteuer	

## Gewerbesteuer

Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz ( Multiplikator ) legt diese fest jeder stehende Gewerbebetrieb ( Normalbetrieb )
Objektsteuer	
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig



# Die Einkommensteuer

## Einkommensteuer:

Personen ( Subjekt ) Steuer

persönliche Steuerpflicht

Ertragsteuer

Vermögenszuwächse oder Minderungen

Direkte Steuer

Veranlagungssteuer

pro Veranlagungszeitraum ( Jahr )

# Einkommensteuer

**Frage: Welche Arten von Steuerpflichten gibt es im Einkommensteuergesetz**

***Unbeschränkte Steuerpflicht***, wenn natürliche Personen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

***Beschränkte Steuerpflicht***, wenn natürliche Personen inländische Einkünfte erzielen und weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben.

# Einkommensteuer

**Frage: Welche Einkunftsarten gibt es und wie werden sie ermittelt**

***3 betriebliche Einkunftsarten***, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit als Gewinneinkünfte

***Haushaltseinkunftsarten***, nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

# Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

**Vermögensvergleich**, als Unterschied zwischen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Beginn, vermehrt um Entnahmen, vermindert um Einlagen

- 1. Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG**, für Land- und Forstwirtschaft und selbständig Tätige und kleine Gewerbetreibende, die die Buchführungsgrenzen überschritten haben (§144 AO).
- 2. Vermögensvergleich nach § 5 EStG**, für Vollkaufleute, die einen Gewerbebetrieb führen

# Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

*Einnahme- Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG*

*Für Steuerpflichtige die nicht Buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben*

# Einkunftsarten

betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte	
<b>Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG</b>	<b>Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG</b>
	<b>selbständige Arbeit § 4 (1) EStG</b>
<b>Vermögensvergleich</b>	<b>Einnahmen- Ausgabenrechnung</b>
Buchführungspflicht nach HGB ( Vollkaufmann = Apotheker ) AO ( Buchführungsgrenzen )	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen
Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen	Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß ( Gewinn )
= Gewinn	
<b>Betriebsvermögen</b>	
notwendiges BV    gewillkürtes BV notwendiges PV    gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV mittlerweile auch gew. Betriebsvermögen
<b>Bewertung</b>	
Einzelbewertung	Gruppenbewertung
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip	
abnutzbares Anlagevermögen ./.. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung

# Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 1. Januar 2019

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	50	Eigenkapital	50
Umlaufvermögen	50	Rückstellungen	10
RAP	10	Verbindlichkeiten	50
Summe	110	Summe	110

# Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 31. Dezember 2019

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	70	Eigenkapital	80
Umlaufvermögen	80	Rückstellungen	15
RAP	10	Verbindlichkeiten	65
Summe	160	Summe	160



# Beispiel eines Vermögensvergleiches

## Berechnung des Gewinns

Reinvermögen zum Ende des WJ 2019	80
Reinvermögen zum Beginn des WJ 2019	50
Vermögensmehrung zum 31.12.2019	30
+ private Entnahmen aus dem Betriebsvermögen	20
./. private Einlagen in das Betriebsvermögen	-10
Gewinn zum 31.12.2019	40

<b>betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte</b>		
<b>Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG</b>	<b>Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG</b>	<b>selbständige Arbeit § 4 (1) EStG</b>
<b>Vermögensvergleich</b>	<b>Einnahmen- Ausgabenrechnung</b>	
Buchführungspflicht nach HGB ( Vollkaufmann = Apotheker ) AO ( Buchführungsgrenzen )	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen	
Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen	Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß ( Gewinn )	
= Gewinn		
<b>Betriebsvermögen</b>		
notwendiges BV    gewillkürtes BV notwendiges PV    gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV mittlerweile auch gew. Betriebsvermögen	
<b>Bewertung</b>		
Einzelbewertung	Gruppenbewertung	
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip		
abnutzbares Anlagevermögen ./.. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung	

# Einkunftsarten

## Haushaltseinkunftsarten

### Überschußeinkünfte

#### nichtselbständige

#### Arbeit

#### Kapitalvermögen

#### Vermietung

#### und Verpachtung

#### sonstige

#### Einkünfte

Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

#### Einnahmen:

Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart

#### Werbungskosten:

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

#### Pausch- und Freibeträge:

EUR

#### Nichtselbständiger Arbeit:

1.000,00 p.A.

Fahrten Wohnung Arbeitstätte

0,30 pro Entfernungs km ab dem

#### Kapitalvermögen (Abgeltungswirkung)

Werbungskostenpauschbetrag

ab 2009 entfallen

Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009

801,00 p.A. und Person

Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG

25% Abgeltungssteuer

#### Vermietung- und Verpachtung

keine Pauschalen

nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA

AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925) \* Exkurs nächste Folie

#### Private Veräußerungsgeschäfte

10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr

#### Freigrenze bis zu einem Gewinn von

600,00 p.A.

#### Alterseinkünfte ( Renten )

102 p.A. und Person

Altersentlastungsbetrag

17,6 % der Bezüge max € 836,00

weiter abnehmend bis zum Jahr 2040

## Der neue § 7b EStG

- Die Sonderabschreibung beträgt jährlich bis zu **5 %** über einen Zeitraum von vier Jahren zusätzlich zur jährlichen linearen Abschreibung von 2 % auf die AK/HK.
- Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden.
- Gilt nur für Bauvorhaben, die aufgrund eines nach dem **31.8.2018** und vor dem **1.1.2022** gestellten Bauantrags; Letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Jahr **2026**,
- Bei Anschaffung einer Wohnung, liegt eine „neue“ Wohnung nur vor, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam angeschafft wird.
- Sonderabschreibung ist nur möglich, wenn die Baukosten **3.000 €je Quadratmeter** Wohnfläche nicht übersteigen; Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal **2.000 €je Quadratmeter** Wohnfläche

# Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

## Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG
- Altersentlastungsbetrag § 24a EStG

1908,00 € für das 1. Kind zzgl. 240 € für jedes Weitere

17,6% der Einkünfte ohne Versorgungsbezüge max EUR 836

## = Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustabzug nach § 10d EStG neue Fassung

Verlustrück und Vortrag soweit kein Ausgleich der Einkünfte

- **Sonderausgaben**  
( Pauschale für SA ohne Vorsorge  
aufwandscharakter EUR 36,00/72,00 )

**beschränkt:**

Vorsorgeaufwendungen

Spenden

Unterhalt Ehegatten

**unbeschränkt:**

Kirchensteuer

Renten dauernde Lasten

- außergewöhnliche Belastungen §§ 33-33c EStG

Zwangsläufige Ausgaben eines Steuerpflichtigen, die nach Art und Umfang zu den Kosten der privaten

Lebensführung gehören und gegenüber der Mehrzahl

der Steuerpflichtigen höher sind als normal ( Krankheits-  
Unfall- Sterbekosten, Ehescheidung )

- **Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken  
genutzten Wohnung im eigenen Haus nach § 10 e**

+ Erstattungsüberhänge (Kirchensteuer)

## = Einkommen

- **Kinderfreibetrag**
- **Betreuungsfreibetrag bis 16 § 32 Abs. 6 EStG**

EUR 2.586,00,00 pro Kind und Steuerpflichtigem

EUR 1.320,00 pro Kind und Steuerpflichtigem

## = zu versteuerndes Einkommen

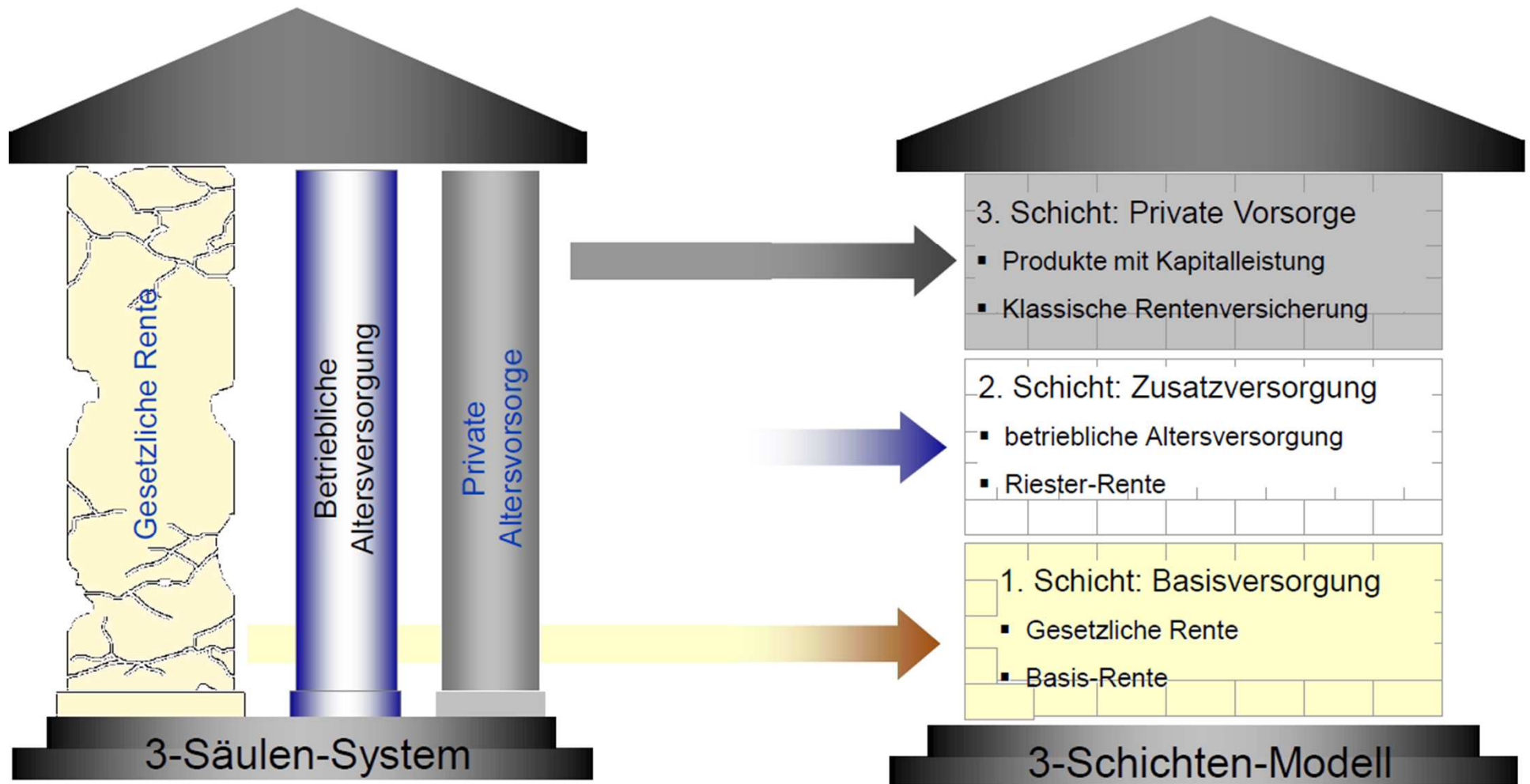
# Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

hierauf die tarifliche Einkommensteuer

## abzüglich:

- haushaltsnahe Aushilfen § 35a (1) EStG 20% der Aufwendungen max. 510,00 €
- haushaltsnahe Vollbeschäftigung § 35a (2) EStG 20% der Aufwendungen max. 4.000,00 €
- haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a (3) EStG 20% der Aufwendungen max. 1.200,00 €
- Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte 3,8 Fache des Gewerbesteuermessbetrages

# Exkurs Vorsorgeaufwand



**Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005**

# Sonderausgaben 2020

Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG

Beispiel Bruttojahreseinkommen € 30.000,00 Angestellt

			2020		2024
1. AN Anteil	18,6% von	30.000 €	2.790 €		2.790 €
2. AG Anteil			2.790 €		2.790 €
3. Rürup Rente			1.800 €		1.800 €
Summe			7.380 €		7.380 €
davon abzugsfähig		90%	6.642 €	98%	7.232 €
abzüglich AG Anteil			-2.790 €		-2.790 €
steuerlich ansetzbar			3.852 €		4.442 €
			Singel		verheiratet
Aufwand selbständiger Apotheker			25.046 €		50.092 €
davon abzugsfähig		90%	22.541 €	90%	45.083 €
jedes Jahr bis 2025 um 2% Punkte steigend					



# Einteilung der Umsatzsteuer

## Umsatzsteuer

Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens
indirekte Steuer	Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher
fraktionierte Konsumsteuer	Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen

# Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
<b>Steuergegenstand</b>	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn ( EStG / KStG ) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag <b>( Anrechenbar auf ESt mit 3,8 )</b>
<b>Steuerpflichtiger</b> <b>Steuerschuldner</b>	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

# Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
<b>Steuerart</b>	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
<b>Steuersatz</b>	Allgemeiner = 19% (bis 31.12. 16%)  Ermäßigter = 7% (bis 31.12. 5%)	einheitlich 3,5%  = Gewerbesteuermessbetrag
<b>Freibetrag / Befreiungen</b>	Kleinunternehmer = 0%  Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag  Einzelunternehmen/Personengesellschaft  bis 24.500 € Gewinn 0%  Verlustabzug folgende WJ
<b>Entstehung</b>	Ablauf des Voranmeldungs- zeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
<b>Vorauszahlungen</b>	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder  Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

# Umsatzsteuer

## **Anforderungen an eine Rechnung i.S.d. § 14 UStG**

- Vollständiger Name, Anschrift des Unternehmers und Empfänger
- Steuernummer oder UST ID Nummer
- Ausstellungsdatum und laufende Rechnungsnummer
- Menge, Art Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Nach Steuersätzen und/oder Befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (Netto)
- Anzuwendender Steuersatz, Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

# Einteilung der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	
Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz ( Multiplikator ) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb ( Normalbetrieb )
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

# Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
<b>Steuergegenstand</b>	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn ( EStG / KStG ) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag <b>( Anrechenbar auf ESt mit 3,8 )</b>
<b>Steuerpflichtiger</b> <b>Steuerschuldner</b>	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

# Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
<b>Steuerart</b>	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
<b>Steuersatz</b>	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
<b>Freibetrag / Befreiungen</b>	Kleinunternehmer = 0%  Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag  Einzelunternehmen/Personengesellschaft  bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
<b>Entstehung</b>	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
<b>Vorauszahlungen</b>	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

# Abgabenordnung

Frage: wozu dient die Abgabenordnung?

Die Abgabenordnung (AO) ist *gemeinsame Grundlage* für die Verwaltung von Steuern.

Sie regelt:

- Die Rechte und Pflichten bei der Ermittlung
- Die Steuerfestsetzung und Änderung
- Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren



# Abgabenordnung

Das Finanzamt erlässt einen Einkommensteuerbescheid

Wie können Sie sich gegen diesen Steuerbescheid wehren?

Einspruch nach § 347 AO innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, wenn nicht

Unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO

Unbedingt Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO beantragen, es sei denn, eine 6% tige Verzinsung ist sicher.

**Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

**Andreas von Schmidt-Pauli  
Dipl.-Betw. / Steuerberater  
von Schmidt-Pauli und Partner  
Maximiliansplatz 21  
80333 München  
Email: [info@vsp-partner.de](mailto:info@vsp-partner.de)  
Internet: [www.vsp-partner.de](http://www.vsp-partner.de)**